Vereinigung im Rahmen der gewerblichen Tätigkeit dieser Vereinigung insoweit einen Teil des Wirtschaftslebens ausmachen, als die Leistungen, die die Vereinigung ihren Mitgliedern gewährt, als mittelbare Gegenleistung für tatsächliche und echte Tätigkeiten betrachtet werden können.

Die Artikel 59 und 60 EWG-Vertrag gelten nicht für den Angehörigen eines Mitgliedstaats, der sich in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats begibt und dort seinen Hauptaufenthalt nimmt, um dort für unbestimmte Dauer Dienstleistungen zu erbringen oder zu empfangen.

SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache 196/87 *

I — Sachverhalt und Verfahren

1. *Rechtlicher Rahmen*

a) *Nationale Rechtsvorschriften*

In den Niederlanden gilt gemäß Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe a des *Vreemdelingenbesluit* (Ausländerverordnung) vom 19. September 1966, Stbe. 387, als begünstigter EWG-Angehöriger jeder Ausländer, der Angehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist und sich in den Niederlanden aufhält oder in die Niederlande einreist, sei es, um dort — im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder nicht — einer Beschäftigung nachzugehen, sei es als Dienstleistungsempfänger. Diese Vorschrift stellt eine Abweichung von den allgemeinen, auf Artikel 11 Absatz 5 der *Vreemdelingenwet* (Ausländergesetz) vom 13. Januar 1965, Stbe. 40, beruhenden Leitlinien für die Praxis der Zulassung von Ausländern dar, wonach eine Aufenthaltserlaubnis aus Gründen des Allgemeininteresses abgelehnt werden kann.

Kapitel B 4.3.3.1 des *Vreemdelingencirculaire* (Ausländerrunderlaß) 1982 in der bei Erlaß des angefochtenen Bescheids geltenden Fassung lautet wie folgt:

„Im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs haben Angehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft das Recht, sich in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben und dort zu verbleiben, um dort Dienstleistungen zu erbringen oder Dienstleistungen zu empfangen, jedoch — im Gegensatz zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer und zum Niederlassungsrecht der Selbständigen — unter Beibehaltung des

* Verfahrenssprache: Niederländisch.

Hauptaufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft.

Beispiele:

— der Techniker, der zur Aufstellung einer Maschine kommt;

— der Rechtsanwalt, der auftragsgemäß kommt, um einen Rat zu erteilen;

— umgekehrt: jemand, der kommt, um einen niederländischen Rechtsanwalt oder Spezialisten zu konsultieren."

b) *Gemeinschaftsrechtliche Vorschriften*

Die zweite Begründungserwägung der Richtlinie 73/148 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Niederlassung und des Dienstleistungsverkehrs (ABl. 1973, L 172, S. 14) lautet:

„Die Niederlassungsfreiheit kann nur vollständig verwirklicht werden, wenn den zu begünstigenden Personen ein Recht auf unbefristeten Aufenthalt zuerkannt wird; der freie Dienstleistungsverkehr erfordert, daß dem Leistungserbringer und dem Leistungsempfänger ein Aufenthaltsrecht entsprechend der Dauer der Dienstleistung gewährt wird."

In Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b heißt es:

„1. Die Mitgliedstaaten heben nach Maßgabe dieser Richtlinie die Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen auf:

a) für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, die sich in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen haben oder niederlassen wollen, um eine selbständige Tätigkeit auszuüben, oder die dort eine Dienstleistung erbringen wollen;

b) für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten, die sich als Empfänger einer Dienstleistung in einen anderen Mitgliedstaat begeben wollen".

2. *Die Vorgeschichte des Ausgangsverfahrens*

Herr Steymann, deutscher Staatsangehöriger und Klempner von Beruf, kam im Frühjahr 1983 in die Niederlande. Nachdem er seinen Beruf kurze Zeit über ein Zeitarbeitsvermittlungsbüro in Amsterdam ausgeübt hatte, wurde er Mitglied der Vereinigung „De Stad Rajneesh Neo-Sannyas Commune" (nachstehend: Bhagwan-Vereinigung). Der Zweck dieser Gemeinschaft besteht nach Artikel 2 Absatz 1 ihrer Satzung darin,

„eine Religionsgemeinschaft von (Neo)-Sannyasins (und hierdurch ein Vorbild) zu sein, deren Leben in jeder Hinsicht von der religiösen Lehre und Vision von Bhagwan Shree Rajneesh geleitet wird, und hierdurch diese Lehre zielbewußt zu fördern".

Artikel 2 Absatz 2 der Satzung bestimmt:

„Die Mitglieder der Vereinigung führen ein gemeinschaftliches Leben mit gemeinschaftlichen Geldmitteln und verrichten zur Dekkung ihres gemeinsamen Lebensunterhalts alle gesetzlich zulässigen Tätigkeiten, die die Vereinigung in die Lage versetzen, eine wirtschaftlich selbständige Lebensgemeinschaft zu bilden."

Nach Artikel 17 der Satzung

„[müssen] die Mitglieder am Leben der Vereinigung uneingeschränkt und überzeugt teilnehmen".

Artikel 24 der Satzung der Vereinigung bestimmt:

„Die Vereinigung sorgt für Bekleidung, Kost, Unterkunft, medizinische Versorgung und andere Güter und Dienstleistungen, die die Mitglieder vernünftigerweise benötigen, einschließlich des Geldbetrags, den jedes einzelne Mitglied benötigt, um die Steuern bezahlen zu können, die es wegen seiner Teilnahme an der Regelung nach Artikel 8 zu entrichten hat, sowie eines zusätzlichen Geldbetrags. Die Festlegung von Art, Höhe, Qualität und Menge dieser ‚Grundversorgungsleistungen' liegt in der Zuständigkeit des Vorstands, der hierbei das Gleichgewicht zwischen der Pflicht, diese Grundversorgungsleistungen zu erbringen, und der Pflicht, die Belange der Vereinigung, insbesondere der gemeinschaftlichen Kasse, sorgfältig zu wahren, anzustreben hat.

Diese Grundversorgungsleistungen beruhen nur auf der Mitgliedschaft und bestimmen sich nicht nach der Arbeit, die ein Mitglied verrichtet, oder danach, wie es anderweitig zum Ganzen beiträgt."

Nachdem Herr Steymann einige Male eine zeitlich (auf drei Monate) beschränkte Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitssuche erhalten hatte, beantragte er am 28. August 1984 bei den niederländischen Behörden die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer unselbständigen Tätigkeit. Dieser Antrag wurde vom Staatssecretaris van Justitie als Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als Mitglied der Bhagwan-Vereinigung angesehen und daher mit der Begründung abgelehnt, daß der Antragsteller keine unselbständige Tätigkeit ausübe und nicht über die notwendigen Mittel verfüge, um sich im Sinne der *Vreemdelingenwet* selbst versorgen zu können. Sein Antrag auf Überprüfung des Bescheids wurde mit Bescheid vom 20. Dezember 1985 abgelehnt. Herr Steymann hat gegen diesen Bescheid beim Raad van State Klage erhoben.

Aus den Akten geht hervor, daß Herr Steymann im Überprüfungsverfahren seine Ansicht aufgab, wonach seine Tätigkeiten in der Bhagwan-Vereinigung einer unselbständigen Beschäftigung oder einer selbständigen Tätigkeit gleichzusetzen seien; er berief sich nur noch auf den freien Dienstleistungsverkehr. Herr Steymann führte aus, daß er sowohl von der Bhagwan-Vereinigung Dienstleistungen empfange als auch solche Dienstleistungen erbringe; deshalb müsse er als begünstigter EWG-Angehöriger im Sinne von Artikel 91 Absatz 1 des Vreemdelingenbesluit gelten, der einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in den Niederlanden habe.

Nach Ansicht von Herrn Steymann bestehen die von der Bhagwan-Vereinigung geleisteten Dienste unter anderem in Grundversorgungsleistungen wie Verpflegung, Wohnung und Kleidung, in der Gewährung der Teilnahme an der Vereinigung und in der gleichmäßigen Verteilung des Ergebnisses der Geschäftstätigkeit der Vereinigung. Die Dienste, die er als Gegenleistung hierfür ge-

leistet habe, bestünden in Klempnerarbeiten am Gebäude der Vereinigung, Hausarbeiten allgemeiner Art und der Mitarbeit bei der externen wirtschaftlichen Tätigkeit der Vereinigung (beispielsweise in der „Zorba the Buddha Rajneesh Disco and Lounge", dem „Rajneesh Cleaning Service" oder dem „Rajneesh Buddhafield Transport", die alle der Bhagwan-Vereinigung gehörten).

3. *Die Vorlagefragen*

Obwohl der Raad van State nicht ausschließt, daß der Streit in Wirklichkeit um die Niederlassungsfreiheit geht, stellen sich nach seiner Ansicht einige Fragen, die den Begriff des freien Dienstleistungsverkehrs im Gemeinschaftsrecht betreffen. Er hat deshalb mit Urteil vom 3. Juni 1987 das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

„1) Kann von einer wirtschaftlichen Betätigung oder von einer Dienstleistung im Sinne des EWG-Vertrags gesprochen werden, wenn es um Tätigkeiten geht, die in der Teilnahme an einer auf Religion oder einer anderen Form der Weltanschauung beruhenden Lebensgemeinschaft — und dem völligen Aufgehen in ihr — und der Befolgung von deren Lebensregeln bestehen, wobei man einander Vorteile verschafft?

2) Sind die Artikel 59 und 60 EWG-Vertrag dahin auszulegen, daß nicht von der Erbringung von Dienstleistungen im Sinne des Vertrages gesprochen werden kann, wenn sich ein Angehöriger eines Mitgliedstaaats zu einem Aufenthalt von unbestimmter Dauer in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats begibt — und damit seinen Hauptaufenthalt in diesen Mitgliedstaat verlegt — und sich auch aus der Art der geleisteten Dienste keine zeitliche Begrenzung dieses Aufenthalts ergibt?

3) Sind die Artikel 59 und 60 EWG-Vertrag dahin auszulegen, daß nicht vom Empfang von Dienstleistungen im Sinne des Vertrages gesprochen werden kann, wenn sich ein Angehöriger eines Mitgliedstaats zu einem Aufenthalt von unbestimmter Dauer in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats begibt — und damit seinen Hauptaufenthalt in diesen Mitgliedstaat verlegt — und sich aus der Art der empfangenen Dienstleistungen keine zeitliche Begrenzung dieses Aufenthalts ergibt?"

4. *Ausführungen des vorlegenden Gerichts*

Der Raad van State führt unter Bezugnahme auf das Urteil des Gerichtshofes vom 3. Juli 1986 in der Rechtssache 66/85 (Lawrie-Blum, Slg. 1986, 2121) aus, die Situation von Herrn Steymann genüge nicht dem wesentlichen Merkmal eines Arbeitsverhältnisses, das darin bestehe, daß jemand während einer bestimmten Zeit einem anderen nach dessen Weisung Leistungen erbringe, für die er als Gegenleistung eine Vergütung erhalte. Das vorlegende Gericht sieht in der Verrichtung bestimmter Tätigkeiten, die nicht im voraus, sondern in Übereinstimmung mit den anderen Mitgliedern der Vereinigung je nach den Umständen festgelegt werden, vielmehr einen Ausfluß des Lebens innerhalb der Vereinigung, dem sich Herr Steymann jederzeit entziehen könne.

5. *Verfahren*

Das Vorlageurteil ist am 24. Juni 1987 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

Gemäß Artikel 20 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der EWG haben die niederländische Regierung, vertreten durch den Generalsekretär im Außenministerium E. F. Jacobs, und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch ihren Rechtsberater E. Lasnet und P. J. Kuyper, Juristischer Dienst der Kommission, als Bevollmächtigte, beim Gerichtshof schriftliche Erklärungen eingereicht.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts die Rechtssache an die Sechste Kammer verwiesen und beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

II — Zusammenfassung der beim Gerichtshof abgegebenen schriftlichen Erklärungen

1. *Zur ersten Frage*

a) Nach Ansicht der *niederländischen Regierung* muß sich der wirtschaftliche Charakter von Tätigkeiten, wie sie das vorlegende Gericht in seiner ersten Frage anführt, aus der Art der gesamten Beziehung ergeben, innerhalb deren die Tätigkeiten verrichtet würden. Das bedeute, daß sich die Verpflichtungen, die sich aus dieser Beziehung ergäben, zueinander wie materielle Leistungen und Gegenleistungen verhielten. Zur Verdeutlichung weist die niederländische Regierung darauf hin, daß sich in genossenschaftlichen Vereinigungen oder in Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit in Form eines Vereins die Mitglieder wirtschaftlich betätigen könnten, da die gesamte Organisation auf wirtschaftlichen Beweggründen beruhe und die Mitgliedschaft zu diesem Zweck eingegangen werde. Zwischen diesen Vereinigungen und der Mitgliedschaft in der Bhagwan-Vereinigung bestehe ein deutlicher Unterschied. Letztere Beziehung sei nicht wirtschaftlicher Art, selbst wenn die Mitgliedschaft die moralische und rechtliche Verpflichtung beinhalte, zu arbeiten und für „Kost und Logis" zu sorgen; sie sei vielmehr auf eine Weltanschauung gegründet, die — in der Sprache der Vereinigung — zur „Anbetung" verpflichte. Die Teilnahme an einer solchen Vereinigung könne deshalb keinen Teil des Wirtschaftslebens im Sinne des Vertrages ausmachen.

b) Die *Kommission* ist hingegen der Meinung, daß die Mitglieder einer Gemeinschaft wie der Bhagwan-Vereinigung im Sinne des Vertrages am Wirtschaftsleben teilnehmen könnten, vorausgesetzt, daß die Regeln der betreffenden Gemeinschaft genaue Anweisungen für die Arbeit der Mitglieder enthielten und daß es sich um tatsächliche und echte Tätigkeiten handele. Diese Voraussetzungen seien im vorliegenden Fall erfüllt; die Situation von Herrn Steymann unterscheide sich nämlich beispielsweise nicht von derjenigen eines in einem Trappistenkloster mit der Wartung der Bierfässer betrauten Bruder-Technikers.

Ferner könnten die Tätigkeiten als unselbständige Beschäftigung im Sinne von Artikel 48 EWG-Vertrag angesehen werden. Ein Mitglied der Bhagwan-Vereinigung erfülle nämlich die vom Gerichtshof in seinem Urteil vom 3. Juli 1986 in der Rechtssache 66/85 (Lawrie-Blum, a. a. O.) aufgeführten Elemente, die das Arbeitsverhältnis kennzeichneten. Das konkrete Arbeitsverhältnis sei vergleichbar einem Arbeitsvertrag, der auf unbestimmte Zeit, nämlich für die Dauer des Aufenthalts in der Vereinigung, geschlossen sei. Zweitens beinhalte die Ver-

weisung auf die Lebensregeln der Vereinigung, daß ein gewisses Unterordnungsverhältnis der Mitglieder gegenüber der Vereinigung als Ganzem bestehe. Schließlich würden die Leistungen gegen ein gewisses Entgelt erbracht; hierbei mache es keinen Unterschied, ob das Entgelt niedrig sei oder unter dem liege, was in dem betreffenden Staat als Existenzminimum angesehen werde (Urteile vom 23. März 1982 in der Rechtssache 53/81, Levin, Slg. 1982, 1035, und vom 3. Juni 1986 in der Rechtssache 139/85, Kempf, Slg. 1986, 1741).

Hilfsweise macht die Kommission geltend, Herr Steymann könne insbesondere aufgrund seiner Klempnerarbeiten möglicherweise als selbständiger Erwerbstätiger im Sinne von Artikel 52 EWG-Vertrag angesehen werden, wenn er die nach niederländischem Recht bestehenden Voraussetzungen für die Berufsausübung und die Niederlassung erfülle.

2. *Zur zweiten Frage*

Nach Ansicht der *niederländischen Regierung* und der *Kommission* ist die zweite Frage zu bejahen.

a) Nach Auffassung der *niederländischen Regierung* kann der Beitritt zu Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften wegen der Art dieser Gemeinschaften nicht als Leistung angesehen werden, die in der Regel gegen Entgelt erbracht wird. Zudem hätten die betreffenden Betätigungen keinen grenzüberschreitenden Charakter, weshalb von Dienstleistungen im Sinne der Artikel 59 und 60 EWG-Vertrag keine Rede sein könne (Urteil vom 10. März 1980 in der Rechtssache 52/79, Debauve, Slg. 1980, 833).

b) Nach Ansicht der *Kommission* finden die Artikel 59 und 60 EWG-Vertrag keine Anwendung. Sie stützt sich hierfür auf die in der zweiten Vorabentscheidungsfrage beschriebenen Umstände: Aufenthalt von unbestimmter Dauer und Fehlen von grenzüberschreitenden Dienstleistungen.

3. *Zur dritten Frage*

Die *niederländische Regierung* und die *Kommission* schlagen vor, die dritte Frage dahin zu beantworten, daß ein Sachverhalt wie er vom vorlegenden Gericht beschrieben worden sei, nicht unter den freien Dienstleistungsverkehr im Sinne der Artikel 59 und 60 EWG-Vertrag falle.

a) Nach Ansicht der *niederländischen Regierung* kann noch nicht von Dienstleistung gesprochen werden, wenn der Betroffene, dem eine Dienstleistung erbracht wird, seinen Hauptaufenthalt für unbestimmte Zeit in den Mitgliedstaat verlegt, in dem die Dienstleistung erbracht wird; die Staatsangehörigkeit des Dienstleistungsempfängers könne in diesem Zusammenhang nicht ins Gewicht fallen.

b) Die *Kommission* stellt klar, daß ein Dienstleistungsempfänger, der sich nicht innerhalb der Gemeinschaft in ein anderes Land begebe, um diese Leistungen entgegenzunehmen, aus dem Vertrag keine selbständigen Rechte herleiten könne, zumindest dann nicht, wenn kein Element dieser Dienstleistungen über die Grenzen hinaus weise (Urteil vom 10. März 1980 in der Rechtssache 52/79, Debauve, a. a. O.).

T. F. O'Higgins
Berichterstatter